

1. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

2. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

3. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

4. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

5. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

6. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.

7. Die in der Anlage 1 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 1) und in der Anlage 2 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 2) aufgeführten Länder sind in der Anlage 3 des Beschlusses des Rates vom 1. März 1957 (S. 3) aufgeführt.